

- (3) In den Jahren mit ungerader Jahreszahl stehen folgende Vorstandsämter zur Wahl an:
- b) Stellvertretender Vorsitzender
 - d) Geschäftsführer
 - f) Technischer Leiter (TL) – Erste Hilfe und Sanitätswesen,
 - h) Technischer Leiter (TL) – Bootswesen,
 - j) Technischer Leiter (TL) – luK und KatS,
 - l) DLRG Arzt
 - n) Beisitzer
- (4) Stellvertreter für einzelne Vorstandsämter stehen nicht im gleichen Jahr wie das Vorstandsamt zur Wahl an. Unbesetzte bzw. frei gewordene Vorstandsämter können vom Vorstand kommissarisch und von jeder Hauptversammlung durch Wahl neu besetzt werden. So besetzte Ämter stehen entgegen § 20 Abs.1 bei der nächsten regelmäßigen Besetzung wieder zur Wahl.

§ 25 Geschäftsverteilung

- (1) Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest.
- (2) Der Vorstand kann einen Geschäftsverteilungsplan beschließen.

§ 26 Beschlussfähigkeit

- (1) Vorstandssitzungen werden mit einer einwöchigen Frist in Schriftform einberufen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein.
- (3) Beschlüsse durch Abfrage per eMail (Umlaufbeschluss) sind in begründeten Fällen möglich.
- (4) Für Beschlussfassung, Protokolle und Einsprüche gelten die Regelungen zur Hauptversammlung entsprechend.

3. Abschnitt: Kassenprüfer

§ 27 Kassenprüfung

- (1) Spätestens drei Tage vor jeder ordentlichen Hauptversammlung prüfen zwei Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Natzungen, die nicht dem Vorstand angehören, die Kasse der DLRG Ortsgruppe Natzungen. Dabei geht es zum einen um die ordnungsgemäße und ordentliche Kassenführung, zum anderen um die satzungsgemäße Verwendung der Gelder der DLRG Ortsgruppe Natzungen.